STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT
DER STADT DEGGENDORF

17.12.2019 54. Jahrgang, Nr. 11

Verantwortlicher Herausgeber: Stadt Deggendorf - Büro des Oberbürgermeisters, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf
Erscheint nach Bedarf

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt Seite

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates, des Oberbürgermeisters in der Stadt Deggendorf, Landkreis Deggendorf, am Sonntag, 15. März 2020 _____ 148

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrats, Oberbürgermeisters, Kreistags, Landrats am Sonntag, 15. März 2020 _____ 153

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Deggendorf durch das Deckblatt Nr. 41 im Bereich „Immersbühl“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächen-nutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 41 (§ 6 Abs. 5 BauGB) _____ 154

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 43
Bekanntmachung der Beendigung des Verfahrens gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB entspr. _____ 156

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 „GE - Schachinger Gärten“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungs-beschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB _____ 157

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „SO Lidl – Graflinger Straße“
Bekanntmachung des Aufstellungs- und des Billigungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2
BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB;_____ 159

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
1. Widmung der neuen Deichhinter- und Deichkronenwege,
   Natternberg/Mettenufer
2. Einziehung der durch die Deichrückverlegung entfallenen
   öffentlichen Feld- und Waldwege
3. Widmung des Weges von der Mettenuferstraße zum neuen
   Hochwasserschutzdamm_____ 161

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung des Weges zwischen den Ortsstraßen „Kapellenstraße“ und
„Hauptstraße“ zum beschränkt öffentlichen Weg_____ 163

Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Deggendorf vom
12.12.2019_____ 165

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek
Deggendorf vom 12.12.2019_____ 170

Der Wahlleiter
der Stadt Deggendorf

[Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen]

BEKANNTMACHUNG

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl

☒ **des Stadtrats** ☒ **des Oberbürgermeisters**

in der Stadt Name der Stadt: **Deggendorf,**

Landkreis Name des Landkreises: **Deggendorf,**

am Sonntag, 15. März 2020.

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 15. März 2020, findet die Wahl

☒ von 40 (Anzahl) Stadtratsmitgliedern

☒ des Oberbürgermeisters

statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

Donnerstag, dem 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,

dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im

Dienstgebäude, Zimmer-Nummer: **Bürgeramt der Stadt Deggendorf, Zi.-Nr. 022, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf**

übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Stadtratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten in der Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Oberbürgermeister

5.1 Für das Amt des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde / Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde / Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde / Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Oberbürgermeister und zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für die gesamte Stadt einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt (März 2018), von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten in der Stadt wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in der Stadt wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt (Dezember 2018).

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Wahl des Oberbürgermeisters siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Wahl des Oberbürgermeisters:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt (März 2018), von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten in der Stadt wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

In unserer Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens **40** sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einer Gemeinde / Stadt aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei der Wahl des Oberbürgermeisters darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl des Oberbürgermeisters kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderats- bzw. Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einer Gemeinde / Stadt aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines Oberbürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person in der Stadt weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde / Stadt, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrats oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde / Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde / Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde / Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Montag, 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag), wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **215** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (Montag, 16. Dezember 2019) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekanntgemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (Montag, 16. Dezember 2019) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

17.12.2019	gez. Karlheinz Löfflmann, Wahlleiter

Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Bekanntmachung die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten diese Bezeichnungen grundsätzlich für alle Geschlechter (m,w,d).

Stadt Deggendorf

[Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen]

BEKANNTMACHUNG

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl des ☒ **Stadtrats** ☒ **Oberbürgermeisters**

☒ **Kreistags** ☒ **Landrats**

am Sonntag, 15. März 2020.

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten

   ☐ ab dem Tag der Einreichung [1)] ☒ ab dem Tag nach der Einreichung [1)]

   des Wahlvorschlags

   jedoch spätestens **bis Montag, den 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr**,
   mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei	
		ja	nein
Stadt Deggendorf, Bürgeramt, Erdgeschoss, Zi.-Nrn. 022 und 023, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf	Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr Freitag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr Zusätzliche Öffnungszeiten: Donnerstag, 30.01.2020 bis 20:00 Uhr Samstag, 01.02.2020: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr **Hinweis:** Trotz Schließung des Rathauses am 27.12.2019 und 30.12.2019 ist das Wahlamt besetzt und die Eintragung in Unterstützungslisten möglich.	☒	☐

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Stadt eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Stadt beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

17.12.2019

gez.
Dr. Christian Moser, Oberbürgermeister

[1)] Die Stadt hat nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG zu entscheiden, ob sie Unterstützungslisten bereits am Tag der Einreichung eines Wahlvorschlags auslegt.

STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Deggendorf durch das Deckblatt Nr. 41 im Bereich „Immersbühl"
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 41 (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 das Deckblatt Nr. 41 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Deggendorf mit Begründung in der Fassung vom 24.04.2019 festgestellt.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens erteilte die Regierung von Niederbayern mit Bescheid vom 27.11.2019 Aktenzeichen RNB- 34-4621.5-6 die Genehmigung. Der Feststellungsbeschluss des Deckblatt Nr. 41 zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 41 in Kraft und die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird wirksam.

Die Stadt Deggendorf hält das Deckblatt mit Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 24.04.2019 und eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie den geänderten Flächennutzungs- und Landschaftsplan und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Bauamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, II. Stock, Zi.Nr. 215, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im

Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Deggendorf, 03.12.2019

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 43
Bekanntmachung der Beendigung des Verfahrens gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB entspr.

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.10.2017 beschlossen, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Schachinger Gärten I", für den Bereich der Grundstücke mit den FlNrn. 74/3, 76, 78, 80, 80/1, 82, 82/2, 82/3, 84, 86, 86/1, 87, 88, 88/1, 90 und Teilflächen aus 92 und 228/4 jeweils Gemarkung Schaching, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 39 zu ändern.

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossen, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes **Nr. 159 „GE - Schachinger Gärten",** für den Bereich der Grundstücke mit den FlNrn. 97, 98, 99, 100, 101, 271/13, 1701/4 und den Teilflächen aus 92, 105/2, 271/11, 271/12 und 1701/3 jeweils Gemarkung Schaching, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch das **Deckblatt Nr. 43** zu ändern.

In seiner Sitzung am 29.04.2019 hat der Deggendorfer Stadtrat beschlossen, die beiden Deckblätter zu einem einzigen Deckblatt zusammen zu führen, das künftig die Nr. 39 trägt, und den Geltungsbereich im Westen noch geringfügig zu erweitern.
Die Weiterführung dieses Deckblattes im Verfahren erfolgt jeweils zusammen mit dem Bebauungsplan, der zeitlich in der Erarbeitung weiter fortgeschritten ist. Derzeit ist dies der Bebauungsplan Nr. 148 „Schachinger Gärten I", für den die Billigung des Entwurfs ansteht. Dies erlaubt auch die parallele Billigung des Entwurfs zum Deckblatt Nr. 39 mit dem beschriebenen größeren Umgriff.

Da das Deckblatt Nr. 39 nun auch alle Flächen des Deckblattes Nr. 43 umfasst und das Deckblatt Nr. 39 bereits den nächsten im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 159 „GE – Schachinger Gärten" anstehenden Verfahrensschritt mit der bereits erfolgten Billigung des Vorentwurfs durchlaufen hat, ist eine Weiterführung des Änderungsverfahrens durch das Dechblatt Nr. 43 nicht mehr erforderlich.

Der Deggendorfer Stadtrat hat daher in seiner Sitzung am 25.11.2019 die Beendigung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 43 beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht .

Deggendorf, 12.12.2019

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 „GE - Schachinger Gärten"

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung **Nr. 159 „GE - Schachinger Gärten"** für die Grundstücke FlNrn. 97, 98, 99, 100, 101, 271/13, 1701/4 jeweils Gemarkung Schaching, sowie Teilflächen aus FlNrn. 92, 105/2, 271/11, 271/12 und 1701/3 jeweils Gemarkung Schaching beschlossen.
Die Billigung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 08.11.2019 erfolgte in der Stadtratssitzung am 25.11.2019 mit der Maßgabe, dass bei der Höhenentwicklung eine vier- bzw. fünfgeschossige Bauweise ermöglicht wird und die Ausformung des Wendehammers statt in westlicher in östlicher Richtung erfolgt.

Der Aufstellungsbeschluss und der Billigungsbeschluss werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 3,2 ha und umfasst die oben aufgeführten Grundstücke. Im Osten wird der Geltungsbereich durch den Damm der Ausfahrtsspange zur A 92 begrenzt und im Norden bildet der Verbindungsweg vom St. Florian-Weg zur Lohstraße mit der Fl.Nr. 92 Gemarkung Schaching den Abschluss. Im Süden wird der Geltungsbereich durch die Neusiedler Straße (St 2125) begrenzt und im Westen durch den Zufahrtsbereich zum provisorischen Parkplatz am Feuerwehrgebäude.

Ziel der Planung ist es, ein städtebaulich und freiraumplanerisch hochwertiges Gewebegebiet zu schaffen, einen Standort für modernes Unternehmertum in zentraler Lage. Dazu werden zwei großflächige Baufelder definiert, die als Blockstruktur hervorragende Voraussetzungen für entsprechende gewerbliche Nutzungen bieten. Darüber hinaus schirmen die Baufelder den nördlich gelegenen Grünzug und die neu entstehende Wohnbebauung von übermäßiger Lärmbelastung durch die Neusiedler Straße ab.
Das Gebiet wird über eine neu geschaffene Zufahrt von der Neusiedler Straße aus erschlossen.

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, wird der Vorentwurf zum Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht, **in der Zeit vom 13.01.2020 bis einschließlich 12.02.2020** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

In dieser Zeit hat jeder die Möglichkeit, sich über die Grundzüge der beabsichtigten Planung zu informieren und sich zu äußern. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Zusätzlich hierzu wird an einem **Erörterungstermin**, an dem jeder Bürger teilnehmen kann, die Planung erläutert. Dieser findet am **Donnerstag, 30.01.2020 um 16:00 Uhr** im Kleinen Sitzungssaal (Nebengebäude des Neuen Rathauses – Sitzungstrakt – in der Franz-Josef-Strauß-Straße 3) der Stadt Deggendorf statt.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Deggendorf, 12.12.2019

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „SO Lidl – Graflinger Straße“
Bekanntmachung des Aufstellungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB;

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 20.11.2019 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 161 „SO Lidl Graflinger Straße“ aufzustellen.

Auf dem zu überplanenden Grundstück befindet sich ein Nahversorgungsmarkt. Dieser plant einen Neubau mit einer Nutzfläche von rund 2.200 m². Somit handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb i.S.d. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO. Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür getroffen werden.

Das Bebauungsplanverfahren soll gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da folgende Grundvoraussetzungen dafür vorliegen:

- Der Geltungsbereich liegt im Innenbereich der Stadt Deggendorf
- Die Maßnahme dient der Nachverdichtung
- Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m.

Es wird deshalb das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt. Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB entsprechend gelten und von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 04.11.2019 in seiner Sitzung am 20.11.2019 gebilligt.

Der Aufstellungs- und Billigungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf Bebauungsplanes Nr. 161 „SO Lidl – Graflinger Straße“ mit Begründung in der Fassung vom 04.11.2019 liegt während der Zeit **vom 13.01.2020 bis einschließlich 12.02.2020** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Deggendorf, 04.12.2019

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
1. **Widmung der neuen Deichhinter- und Deichkronenwege, Natternberg/Mettenufer**
2. **Einziehung der durch die Deichrückverlegung entfallenen öffentlichen Feld- und Waldwege**
3. **Widmung des Weges von der Mettenuferstraße zum neuen Hochwasserschutzdamm**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Deggendorf hat in seiner Sitzung am 09.10.2019 die Widmung der neuen Deichhinter- und Deichkronenwege, die Einziehung der durch die Deichrückverlegung entfallenen öffentlichen Feld- und Waldwege sowie die Widmung des Weges von der Mettenuferstraße zum neuen Hochwasserschutzdamm beschlossen.

1. Aufgrund der Vereinbarung vom 19.07.2012 bzw. 05.03.2012 zwischen dem Freistaat Bayern (vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf) und der Stadt Deggendorf, werden die durch die Deichrückverlegung Natternberg neu entstandenen Deichhinter- und Deichkronenwege ab der östlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 490 der Gemarkung Fischerdorf bis zur westlichen Stadtgrenze Deggendorf-Stephansposching als öffentliche Wege gewidmet.
   Länge des Deichkronenweges 3.712 m.
   Hinsichtlich der Verkehrsbedeutung werden die Wege als beschränkt öffentliche Wege gewidmet (Geh- und Radweg, landwirtschaftlicher Verkehr frei).
   Straßenbaulastträger (Verkehrssicherung, Wartung und Unterhalt) ist die Stadt Deggendorf.

2. Die infolge der Deichrückverlegung entfallenen öffentlichen Feld- und Waldwege, wie im Folgenden aufgelistet, werden eingezogen.

Nummer	Bezeichnung	Einziehung	Länge
Nr. 260	„Seewiesenweg“	ab der Gemarkungsgrenze Fischerdorf/Natternberg bis zum Schöpfwerk bei Fischerdorf	1.080 m
Nr. 44	„Südlicher Dammlängsweg“	ab der Einmündung in Mettenufer bis zur Wendefläche bei Fischerdorf	2.614 m
Nr. 259	„Der Mittelweg“	auf der gesamten Länge	1.180 m
Nr. 258	„Der Wiesäckerweg“	auf der gesamten Länge	130 m
Nr. 255	„Vom südlichen Dammlängsweg zum Mettenufenerweg“	Querweg bis zur Einmündung in den Weg Nr. 44	250 m
Nr. 254	„Uferäckerweg“	auf der gesamten Länge	190 m
Nr. 257	„Der Hällerpointweg“	auf der gesamten Länge	165 m
Nr. 256	„Der Wiesenweg“	auf der gesamten Länge	80 m

Nr. 91	„Seewiesenweg“	von der Einmündung in den Weg Nr. 44 bis zur Einmündung in den Weg Nr. 92	355 m
Nr. 92	„Gewannenlängs- und Querweg“	auf der gesamten Länge	440 m
Nr. 93	„Sackweg in den Seewiesen“	auf der gesamten Länge	165 m

3. Der Weg zwischen der Gemeindestraße nach Mettenufer und der Stadtgrenze zu Stephansposching (auf einer Länge von 931 m) sowie ab der Stadtgrenze zu Stephansposching zum neuen Hochwasserschutzdamm (auf einer Länge von 205 m) ist unbefestigt und noch nicht gewidmet.
   Die Gesamtlänge des Weges beträgt 1.136 m.
   Aufgrund der Verkehrsbedeutung und des Ausbauzustandes wird diese Wegeverbindung zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.
   Träger der Straßenbaulast des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges sind gemäß Art. 54 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.

Die Planunterlagen können bei der Stadt Deggendorf, Sachgebiet Tiefbau, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Diese sind
Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-ordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 25.11.2019

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung des Weges zwischen den Ortsstraßen „Kapellenstraße“ und „Hauptstraße“ zum beschränkt öffentlichen Weg

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Deggendorf hat in seiner Sitzung am 09.10.2019 die Widmung des Weges zwischen den Ortsstraßen „Kapellenstraße“ und „Hauptstraße“ zum beschränkt öffentlichen Weg beschlossen.

Der zwischen den Ortsstraßen „Kapellenstraße“ und „Hauptstraße“ verlaufende Fußweg wird dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
Die Widmung des Weges verläuft auf der Fl.-Nr. 135/5 der Gemarkung Fischerdorf. Sie beginnt bei der Einmündung in die Kapellenstraße und endet bei der Einmündung in die Hauptstraße. Der Weg hat eine Länge von 49 m.
Hinsichtlich der Verkehrsbedeutung wird der Weg als beschränkt öffentlicher Weg (Fußweg) gewidmet.

Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Deggendorf.
Straßenbaulastträger ist die Stadt Deggendorf.

Die Planunterlagen können bei der Stadt Deggendorf, Sachgebiet Tiefbau, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Diese sind

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 25.11.2019

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Satzung
für die Benutzung der Stadtbibliothek Deggendorf
vom 12.12.2019

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§1
Widmung

1) Die Stadt Deggendorf betreibt die Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung.

2) Sie dient der schulischen, beruflichen und allgemeinen Aus- und Weiterbildung, der Information und Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.

§2
Benutzerkreis

1) Jeder Person ist im Rahmen dieser Satzung die Benutzung der Stadtbibliothek gestattet.

2) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Abteilungen und Bestände besondere Anordnungen erlassen.

3) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach dem Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Stadtbibliothek für die Dauer der Krankheit nicht benutzen.

§ 3
Anmeldung

1) Jede Person meldet sich grundsätzlich persönlich an. Hierzu ist ein gültiger Lichtbildausweis mit Wohnsitznachweis vorzuweisen. Mit der Anmeldung gilt die Einwilligung zur bibliotheksbezogenen Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten als erteilt.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

2) Nach der Anmeldung erhält die Person einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.

3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Medien

Medien im Sinne der Bestimmungen dieser Satzung und der hierzu erlassenen Gebührensatzung sind Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, alle digitalen Medien und Datenträger.

§ 5
Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

1) Die Ausleihe der Medien erfolgt in der Regel nur gegen Vorlage eines persönlich gültigen Benutzerausweises.

2) Nicht ausgeliehen werden können: neueste Ausgaben von Zeitschriften und Zeitungen, sowie Nachschlagewerke. In besonders begründeten Fällen kann die Ausleihe durch die Bibliotheksleitung genehmigt werden.

   Die Leihfristen betragen für:

Bücher, Sprachkurse, Hörbücher	4 Wochen
Zeitschriften, CD´s, Bestseller	2 Wochen
DVD´s, BluRay´s	1 Woche

3) Die Leihfrist kann vor Ablauf der Frist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

4) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.

5) Die Stadtbibliothek ist bei Bedarf berechtigt, entliehene Medien vorzeitig zurückzufordern.

6) Das Weiterverleihen von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

7) Jede Person ist verpflichtet, die Medien vor Verlassen der Bibliothek unaufgefordert selbst zu verbuchen.

§ 6
Auswertiger Leihverkehr – Fernleihe

Druckwerke, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswertigen Leihverkehr (Fernleihe) nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden.

§ 7
Behandlung der entliehenen Medien

1) Die benutzende Person verpflichtet sich, die entliehenen oder in den Räumen der Bibliothek benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und diese vor Verlust, Beschädigung, Beschmutzung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Randvermerke und Unterstreichungen gelten als Beschädigung.

2) Jede Person hat den Zustand der übergebenen Medien zu prüfen und vorhandene Schäden oder fehlende Beilagen unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Meldung wird der ordnungsgemäße Zustand anerkannt.

3) Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich zu melden.

4) Entliehene audiovisuelle und digitale Medien dürfen nicht vervielfältigt werden. Die jeweils geltenden Gesetze zum Schutze des Urheberrechts sind zu beachten. Die entleihende Person ist zum Ersatz eines durch eine unerlaubte Vervielfältigung entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8
Haftung

1) Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist die entleihende Person schadenersatzpflichtig. Bei minderjährigen Personen haftet der gesetzliche Vertreter.

2) Art und Höhe der Schadenersatzleistung richten sich nach dem Grad der Beschädigung. Die Festsetzung erfolgt im jeweiligen Einzelfall durch die Bibliotheksleitung. Je nach Schadensumfang kann ein Wiederbeschaffungspreis oder, wenn nicht möglich, der ursprüngliche Kaufpreis verlangt werden.

   Bei Beschädigung oder Verlust von Fernleihmedien bestimmt die entleihende Bibliothek den Ersatzwert der Fernleihe. Diesen hat die entleihende Person zu tragen.

3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die im Ausweis eingetragene Person haftbar.

4) Mit der Verbuchung ist die entleihende Person bis zur Rückgabe für die entliehenen Medien verantwortlich.

§ 9
Gebühren

Anfallende Gebühren werden nach der Satzung über die Gebühren für die Stadtbibliothek der Stadt Deggendorf erhoben.

§ 10
Hausordnung

1) Die Leitung der Stadtbibliothek, sowie die von ihr beauftragten MitarbeiterInnen üben das Hausrecht aus. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

2) Jede Person hat sich in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden.

3) Soweit Schließfächer oder Garderobenschränke zur Verfügung stehen, ist jede Person verpflichtet, Taschen, Mappen und Mäntel dort einzuschließen.

4) Rauchen, Essen, Trinken ist in allen Benutzungsräumen nicht gestattet.

5) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 11
Ergänzende Benutzungsregelungen für die EDV-Arbeitsplätze in der Bibliothek

1) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Dienstleistern:
   Die Bibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende der EDV-Arbeitsplätze und Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleister.

2) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber der benutzenden Person:
   Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die einer benutzenden Person aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihr benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einer benutzenden Person durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einer benutzenden Person durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

3) Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber der benutzenden Person:
   Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

4) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:
   Die benutzende Person verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzrechtes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.

5) Benutzerhaftung:
   Die benutzende Person verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte die Kosten für alle dadurch entstehenden Schäden zu übernehmen.

6) Technische Nutzungseinschränkungen:
   Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbstständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

§ 12
Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen diese Satzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit, bei besonders schweren Verstößen oder nach wiederholten Ausschlüssen auf Zeit, auch auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Deggendorf vom 28.08.1991 außer Kraft.

Deggendorf, 12.12.2019
STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Deggendorf
vom 12.12.2019

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund der Art. 2 Abs.1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 20 des Kostengesetzes folgende

Satzung

§ 1
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

2) Gebührenschuldner ist die benutzende Person, auf deren Name der Benutzerausweis ausgestellt ist. Im Übrigen ist Gebührenschuldner jede benutzende Person, die den gebührenpflichtigen Tatbestand veranlasst hat.

§ 2
Gebührenhöhe, Gebührenarten

1) Es wird für die Ausleihe eine Jahres-/Monatsgebühr (Ausleihgebühr) erhoben. Sie berechtigt für ein Jahr (365 Tage) / einen Monat (31 Kalendertage) ab Entstehen der Gebühr zur Ausleihe.

2) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Personenkreis	**Ausweis / Ersatzaus-weis**	**Gebühr pro Monat**	**Gebühr pro Jahr**
Erwachsene ab 18 Jahre	2,50 €	2,50 €	10,00€
SchülerInnen, Studierende, Schwerbehinderte, RentnerInnen, PensionistenInnen, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (Hartz 4 / ALG 2) sowie vergleichbarer Leistun-gen	1,50 €	2,50 €	5,00 €
Familienausweise (Zwei Erwachsene und alle minderjährigen Kin-der)	2,50 € je Erw. 1,50 € je Kind	2,50 €	18,00 €
Ausweis für Alleinerziehende (Ein Erwachsener und alle minderjährige Kin-der)	2,50 € Erw. 1,50 € je Kind	2,50 €	12,00 €

Gebührenarten für Serviceleistungen

Gebührenart	**Betrag**
Ausleihgebühr und Verlängerung je Bestseller	1,50 €
Ausleihgebühr und Verlängerung je DVD/BluRay	1,00 €
Wunschbuch / Anschaffungswunsch	1,00 €
Medienvorbestellung je Medium	0,55 €
Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit pro angefangener Woche	0,50 €
Überschreiten der Leihfrist je DVD/BluRay pro angefangener Woche	1,00 €
Überschreiten der Leihfrist je Bestseller pro angefangener Woche	1,50 €
Mahngebühr je Mahnung	1,50 €
Rückholung von Medien; je Rückholung	7,70 €
Adressermittlung je Fall	5,00 €
Beschädigung eines Verbuchungsträgers	2,00 €
Fernleihe	
Erwachsene je positiv erhaltener Fernleihe	2,50 €
SchülerInnen, Studierende, ermäßigte Erwachsene	1,50 €
Kopienbestellung ab 21 Seiten	2,50 €

Alle Ermäßigungen werden nur gegen entspr. Nachweis gewährt.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit

1) Die Gebührenschuld gemäß § 2 entsteht

- mit der Ausstellung bzw. Ersatzausstellung des Benutzerausweises
- die Monats- bzw. Jahresgebühr mit der erstmaligen Ausleihe im jeweiligen Zeitraum
- für die Serviceleistungen mit deren Inanspruchnahme
- bei der Überschreitung der Leihfristen am ersten Tag der Fristüberschreitung
- mit Verfügbarkeit des auf Wunsch beschafften Mediums im Bibliotheksbestand

2) Die Gebührenschuld wird mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Deggendorf vom 28.08.1991 außer Kraft.

Deggendorf, 12.12.2019
STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister